



Brüssel, den 17. Januar 2018
(OR. en)

6150/07
DCL 1

JAI 66
CATS 11
COHOM 14
COEST 37
FIN 46

FREIGABE

des Dokuments	ST 6150/07 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	9. Februar 2007
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit dem Europarat über den Abschluss eines Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und dem Europarat aufzunehmen
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. Februar 2007 (12.02)
(OR. en)**

6150/07

RESTREINT UE

**JAI 66
CATS 11
COHOM 14
COEST 37
FIN 46**

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Vordokument: 11584/06 JAI 372 CATS 141 COHOM 118 COEST 202 FIN 333
10330/06 JAI 345 COSCE 1 RESTREINT
12887/06 JAI 446 CATS 149 COHOM 136 COEST 229 FIN 420
RESTREINT
15400/06 JAI 604 CATS 167 COHOM 170 COEST 319 FIN 571
RESTREINT

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit dem Europarat über den Abschluss eines Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und dem Europarat aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf von Verhandlungsrichtlinien im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und dem Europarat; der AStV wird in diesem Zusammenhang ersucht, dem Rat zu empfehlen, die Kommission zur Aufnahme der entsprechenden Verhandlungen zu ermächtigen (vgl. Dok. 6199/07 JAI 70 CATS 13 COHOM 16 COEST 40 FIN 49).

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

Um die Zusammenarbeit zwischen der Agentur und dem Europarat zu konkretisieren, müssen nachstehende Aspekte durch das Abkommen abgedeckt werden. Die positiven Erfahrungen, die unter dem bestehenden Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Beobachtungsstelle und dem Europarat gemacht wurden, sollten bei der Ausarbeitung des Abkommens berücksichtigt werden.

I. Verfahren für die gegenseitige Zusammenarbeit zwischen der Agentur und dem Europarat

Das Abkommen muss Bestimmungen über die Koordinierung der Tätigkeiten enthalten, insbesondere hinsichtlich der Ausarbeitung des Jahresarbeitsprogramms der Agentur und der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft beim Austausch von Informationen; außerdem muss es vorsehen, dass in Bereichen von gemeinsamem Interesse für die Agentur und die Gremien des Europarats gemeinsame Aktivitäten möglich sind. Konkret sollte das Abkommen Folgendes vorsehen:

1. regelmäßige Kontakte und Treffen der Beamten auf den entsprechenden Ebenen;

RESTREINT UE

2. gegebenenfalls Teilnahme der relevanten Vertreter des Sekretariats, der Gremien oder Ausschüsse des Europarats, einschließlich des Kommissars für Menschenrechte des Europarats, als Beobachter an den Sitzungen des Verwaltungsrates der Agentur auf Einladung des Exekutivausschusses sowie Teilnahme der Vertreter der Agentur als Beobachter an den Sitzungen der relevanten Gremien oder Ausschüsse des Europarates;
3. regelmäßigen und gegenseitigen Austausch von Informationen über die aktuellen oder geplanten Aktivitäten der beiden Partner;
4. Konsultationen bei der Ausarbeitung des Jahresberichtes, um eine kohärente Auslegung der Grundrechte sicherzustellen;
5. gemeinsame Konzepte, um Komplementarität zu erreichen und eine optimale Nutzung der Ressourcen zu gewährleisten. Solche Regelungen sollten zum Beispiel für Folgendes sorgen:
 - nach Möglichkeit Vermeidung von Überschneidungen, insbesondere bei der Durchführung von Studien und Erhebungen;

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

- Synergie im Forschungsbereich, wobei sich die Forschungstätigkeit der Agentur auf die Maßnahmen der Organe der Union konzentrieren sollte und auch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts, sowie die Länder abdecken sollte, die gemäß Artikel 27 der vorgeschlagenen Verordnung an der Agentur teilnehmen;
- gemeinsame Sitzungen mit den zuständigen Experten;
- gegenseitige Bereitstellung von Informationen und Daten, die aufgrund von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der vorgeschlagenen Verordnung gesammelt wurden.

II. Unabhängige Persönlichkeiten, die vom Europarat in den Verwaltungsrat der Agentur entsandt werden

Hierzu muss im Abkommen Folgendes geregelt werden:

- Benennung der unabhängigen Persönlichkeiten durch den Europarat als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der Agentur im Einklang mit den Kriterien des Artikels 11 der vorgeschlagenen Verordnung;
- Notifizierung des ausgewählten Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds an die Agentur und die Kommission.